

Verordnung über die Landesbibliothek

Vom 11. April 2006 (Stand 1. Juli 2006)

(Erlassen vom Regierungsrat am 11. April 2006)

Art. 1 *Tätigkeitsbereich*

¹ Der Kanton Glarus betreibt eine öffentliche Bibliothek als Zentrum für Information, Begegnung, Bildung, Kulturpflege, Heimatkunde, Freizeitgestaltung und Unterhaltung.

Art. 2 *Besondere Sammelgebiete*

¹ Die Landesbibliothek sammelt und leiht aus:

- a. Druckschriften, Landkarten und andere Medien sowie möglichst vollständig Publikationen über den Kanton Glarus, von glarnerischen Verlagen und Autoren (Glaronensia).
- b. Nachlässe von glarnerischen Persönlichkeiten und/oder mit glarnerischem Inhalt, soweit sie nicht dem Landesarchiv zugewiesen werden.
- c. Sammlungen staatlicher oder privater Vereinigungen und Institutionen, soweit sie im Interesse der glarnerischen Öffentlichkeit liegen und ihre Übernahme und Verwaltung räumlich, personell und finanziell vertretbar sind.

Art. 3 *Organisation und Aufsicht*

¹ Die Landesbibliothek gliedert sich gemäss der Organisationsverordnung in die kantonale Verwaltung ein und untersteht der entsprechenden Aufsicht.

² Das zuständige Departement erlässt eine Benutzungsordnung.

Art. 4 *Gebühren*

¹ Für die Benützung der Bibliothek kann von Erwachsenen eine Jahresgebühr erhoben werden, Kinder und Jugendliche sind davon befreit.

² Das zuständige Departement setzt die Jahresgebühr und die Ausleihgebühren fest.

Art. 5 *Zuwendungen Dritter*

¹ Für Spenden und Zuwendungen zur Unterstützung von bibliotheksorientierten Aktivitäten (Sonderanschaffungen, Veranstaltungen usw.) wird ein separates Spendenkonto geführt.

² Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet das zuständige Departement.

IV F/2

Art. 6 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Sie ersetzt das Reglement über die Organisation der Landesbibliothek vom 15. Februar 1971.